

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



**Gebührenverordnung
zum
Elektrizitätsreglement**

Gültig ab 1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Wiederkehrende Gebühren	
Stromtarif	1
Tarif für Kleinbezüger	2
Tarif für Grossabnehmer	3
Ökostromprodukte	4
Baustrom	5
Öffentliche Beleuchtung	6
II. Rückeinspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen	
Einspeisevergütungen und Gebühren	7
III. Einmalige Gebühren	
Netzkostenbeitrag	8
IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum	
Beanspruchung von Privateigentum	9
V. Allgemeines und Inkrafttreten	
Anpassen der Gebühren	10
Inkrafttreten	11

Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement (1.12.1101)

Der Gemeinderat Wilderswil, gestützt auf
das Elektrizitätsreglement vom 1. Januar 2017
beschliesst:

I. Wiederkehrende Gebühren

Artikel 1 Stromtarif

Die Abgabe der Energie erfolgt nach Verbrauch. Der Energiepreis setzt sich aus einem Netznutzungs- und einem Energiepreis zusammen.

Artikel 2 Tarif für Kleinbezüger

Anwendungsgebiet:

- Haushaltungen (Wohn-, Ferien- und Wochenendhäuser), sowie Gemeindeliegenschaften und Kleingewerbebetriebe mit einem Energiebezug kleiner als 20'000 kWh pro Jahr.
- Allgemeinverbraucher in gemeinsam benützten Räumen von Mehrfamilienhäusern.

Netznutzung

Grundpreis	07.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif	07.50	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif	04.00	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	00.40	Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben KEV	01.40	Rp./kWh
Abgabe zum Schutze der Gewässer und Fische	00.10	Rp./kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	01.65	Rp./kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	09.00	Rp./kWh
Energie Niedertarif	06.20	Rp./kWh

Zusammenfassung

Hochtarif	20.05	Rp./kWh
Niedertarif	13.75	Rp./kWh

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Doppeltarif.

Tarifzeiten

Hochtarif (T1) von ca. 07.00 - 21.00 Uhr

Niedertarif (T2) von ca. 21.00 - 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

Artikel 3 Tarif für Grossabnehmer

Anwendungsgebiet:

Grossabnehmer sind grössere Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Hotels, Industriebetriebe, Sportanlagen und Haushaltungen sowie Gemeindeliegenschaften mit einem Energiebezug grösser als 20'000 kWh pro Jahr, sowie für Abnehmer mit einer im Verhältnis zum Energieverbrauch grossen beanspruchten Leistung.

Netznutzung

Messung mit Lastgang + Fernauslesung	50.00	CHF/Monat
Messung mit Lastgang	40.00	CHF/Monat
Messung mit Leistung	20.00	CHF/Monat
Netznutzung Hochtarif	05.00	Rp./kWh
Netznutzung Niedertarif	02.00	Rp./kWh
Blindenergie	05.60	Rp./kWh
Leistung	07.50	CHF/kW/Monat
Systemdienstleistungen	00.40	Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben KEV	01.40	Rp./kWh
Abgabe zum Schutze der Gewässer und Fische	00.10	Rp./kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	01.65	Rp./kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	08.50	Rp./kWh
Energie Niedertarif	06.00	Rp./kWh

Zusammenfassung

Hochtarif	17.05	Rp./kWh
Niedertarif	11.55	Rp./kWh

Leistung

Für die Verrechnung der Leistung werden die Monatsmaximas zusammengezählt und durch die Anzahl Monate gerechnet. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Leistungsbezug.

Blindenergie

Die gemessene Blindenergie bis zu 50 % der Wirkenergie ist im Teilprodukt "Netznutzung" enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird mit dem Teilprodukt "Blindenergie" verrechnet.

Tarifzeiten

Hochtarif (T1) von ca. 07.00 – 21.00 Uhr

Niedertarif (T2) von ca. 21.00 – 07.00 Uhr

Der Gemeinde bleibt eine Verschiebung der Niedertarifzeit vorbehalten.

Messstandart

Die ¼ h Lastgangmessung mit Fernauslesung findet bei Kunden Anwendung, die eine gemessene Jahreshöchstleistung von grösser als 100'000 kWh resp. den Netzzugang beantragt haben (Artikel 8 Absatz 5 der Stromverordnung vom 14.03.2008, Stand: 01.05.2008), oder bei Bezahlung auf Wunsch des Kunden. Die übrigen Kunden werden mit einer Leistungsmessung ausgerüstet.

Notversorgung

Endkunden, die den Netzzugang beantragt haben und keinen Energielieferanten haben (d.h. sie haben keinen gültigen Energieliefervertrag), werden von den Gemeindebetrieben Wilderswil notversorgt sofern sich die zu versorgende Anlage im Versorgungsgebiet der Gemeindebetriebe Wilderswil befindet.

Die Kosten für die Notversorgung werden dem Kunden verursachergerecht weiterverrechnet.

Artikel 4 Ökostromprodukte

Die Ökostromprodukte **1to1 energy water star**, **1to1 energy wind star**, **1to1 energy sun star** und **1to1 energy combi star** werden als Aufpreismodell zu allen 1to1 energy Stromprodukten angeboten. Der Ökostrom wird in zertifizierten Produktionsanlagen hergestellt und erfüllt die hohen ökologischen Anforderungen von naturemade star. Dieses Label wird vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) herausgegeben.

1to1 energy water star	Aufpreis	02.30	Rp./kWh
1to1 energy wind star	Aufpreis	11.50	Rp./kWh
1to1 energy sun star	Aufpreis	05.00	Rp./kWh
1to1 energy combi star	Aufpreis	05.50	Rp./kWh

Artikel 5 Baustrom

Anwendungsgebiet

Für Baustellen und temporäre Betriebe wie Schausteller, Festzelte und ähnliches.

Netznutzung

Grundpreis	07.00	CHF/Monat
Netznutzung Einheitstarif	11.80	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	00.40	Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben KEV	01.40	Rp./kWh
Abgabe zum Schutze der Gewässer und Fische	00.10	Rp./kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	01.65	Rp./kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	09.50	Rp./kWh
-------------------	-------	---------

Zusammenfassung

Einheitstarif	24.85	Rp./kWh
---------------	-------	---------

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einfach-tarif.

Artikel 6 Öffentliche Beleuchtung

Anwendungsgebiet

Für die von der Gemeinde Wilderswil unterhaltenen öffentlichen Beleuchtung.

Netznutzung

Netznutzung Einheitstarif	08.20	Rp./kWh
Systemdienstleistungen	00.45	Rp./kWh
Gesetzliche Abgaben KEV	01.20	Rp./kWh
Abgabe zum Schutze der Gewässer und Fische	00.10	Rp./kWh
Leistungen an das Gemeinwesen	01.65	Rp./kWh

Energiepreis

Energie Hochtarif	06.00	Rp./kWh
-------------------	-------	---------

Zusammenfassung

Einheitstarif	17.75	Rp./kWh
---------------	-------	---------

Messstandart

Die Messung der Energie erfolgt mit Doppeltarifzähler. Die Verrechnung erfolgt nach Einfach-tarif.

II. Rückeinspeisevergütungen und Gebühren für Energieerzeugungsanlagen

Artikel 7 Einspeisevergütungen und Gebühren

Anwendungsgebiet

Die Sätze gelten für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen und weitere) deren Energie in das Netz der Gemeindebetriebe Wilderswil eingespeisen wird.

Netznutzung

Grundpreis Zähler 07.00 CHF/Monat

Einspeisevergütungen

Energie Hochtarif 09.00 Rp./kWh

Energie Niedertarif 06.20 Rp./kWh

Messstandart:

Erfolgt die Energieeinspeisung in das Netz Wilderswil ohne dass ein Eigenverbrauch der Energie erfolgt, ist zwingend ein Zähler für die Messung der eingespeisten Energie in das Netz Wilderswil einzubauen.

Wird die erzeugte Energie hauptsächlich zum Eigengebrauch verwendet, erfolgt die Messung über den entsprechend eingebauten Zähler.

III. Einmalige Gebühren

Artikel 8 Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren)

¹ Der Netzkostenbeitrag auf Netzebene 7 (Niederspannung 400 V) für Wohnhäuser, kleine Landwirtschaftsbetriebe, Kleingewerbe mit zugehörigen Haushaltungen ist wie folgt pro Hausanschluss festgelegt (gestützt auf den Gebührenrahmen Art. 22 Elektrizitätsreglement):

Bis 63 Ampere	CHF	3'000.00
Ab 64 Ampere	CHF	9'000.00
Ab 161 Ampere	CHF	15'000.00
Ab 251 Ampere	CHF	20'000.00
Ab 401 Ampere	CHF	30'000.00

IV. Einmalige Entschädigung für die Beanspruchung von Privateigentum

Artikel 9 Beanspruchung von Privateigentum

Die Gemeinde vergütet dem Grundeigentümer für die Beanspruchung von Privateigentum:

- für Kabelleitungen des Hauptnetzes und des Verteilnetzes, ohne Hausanschlussleitungen, CHF 5.00 pro Laufmeter,
- für Stangen von Freileitungen und Kandelaber der Strassenbeleuchtung in Hausplätzen, Hofstätten und Wegen CHF 50.00 und in Kulturland mit wesentlicher Behinderung der Bewirtschaftung CHF 50.00 pro Stange oder Kandelaber,
- für Verteilkabinen Grösse I CHF 120.00
- für Verteilkabinen Grösse II CHF 240.00
- für Verteilkabinen Grösse III CHF 360.00

V. Allgemeines und Inkrafttreten

Artikel 10 Anpassung der Gebühren

Die Gebühren in Artikel 1 setzt der Gemeinderat jeweils nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres sowie dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest.

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung vom 22.06.2016 aufgehoben.

² Diese Gebührenverordnung zum Elektrizitätsreglement wurde vom Gemeinderat Wilderswil an der Sitzung vom 24.08.2016 beschlossen.

Gemeinderat Wilderswil

M. Lehmann
Gemeindepräsidentin

Chr. Hartmann
Gemeindeschreiber